Änderung des Reglements für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich

(vom 8. Mai 1979)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

§ 36^{bis} wird aufgehoben

§ 71 Abs. 3 wird aufgehoben.

II. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Rektorat der Universität Massnahmen zur Liquidation der beiden nun aufgehobenen Studentenschaften anzuordnen.

III. Dispositiv I und II treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. Mai 1979

Im Namen des Erziehungsrates
Der Direktor des Erziehungswesens:
Gilgen

Der Direktionssekretär:
i. V. Staub

Die vorstehende Änderung des Reglements für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird genehmigt.

Zürich, den 16. Mai 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Künzi	Roggwiller